

Franken; machte Böhmen zu einem selbstständigen Staate, dessen Könige jedoch 960 nach vierzehnjährigem Kampfe von Kaiser Otto I. zur Anerkennung der Oberhoheit des Deutschen Reiches gezwungen wurden.

Die Mark Meissen war durch den deutschen Kaiser Heinrich I. errichtet und Graf Gero 929 als Mark- oder Grenzgraf „in limas sorabicus“ eingesetzt worden. Grenzburgen wurden in dem unterworfenen Gebiete errichtet, darunter wahrscheinlich an der Mulde, unterhalb des Einflusses der Elbe, die Rümpe, deren Burgruine zum Theil noch vorhanden ist. Die Burg Meissen war 922 gegründet worden.

Die Sorben (oder Serben, vielfach auch Sorbentwenden genannt) waren bis an die Saale vorgebrungen. Der Name wird von *serp* — die Schlange, oder von *erb* — das Volk abgeleitet. Cosmas von Prag, der älteste bekannte Geschichtsschreiber Böhmens nennt die Mark Meissen *Serbia* (sprich *Serbia*). Die Sorben waren fleißige Viehzüchter und Ackerbauer. Die Markgrafschaft Meissen umfaßte die sorbischen Gauen *Daleminci*: „*teutonice Daleminci, slavonice Glomaci*“ und *Nisani*. Jenseit der Elbe lag die *provincia Milocenorum*.

Thietmar (1009 — 1018 Bischof von Merseburg) schreibt: „Hierauf ließte König Heinrich einen an der Elbe gelegenen, und damals mit höchtem Walde bedeckten Berg, errichtete auf demselben eine Burg und gab dieser von einem an ihrer Nordseite vorbeifließenden Bache den Namen *Widni*.“

Von hier ging die weitere Unterwerfung im Slavenlande aus; von der Markgrafschaft Meissen ging aber auch die Gründung ganz neuer Ansiedelungen mit germanischer Bevölkerung in dem von den Sorben freigelassenen, ausgedehnten Waldgebiete vor sich.

Während in dem unterworfenen sorbenwendischen Gebiete die Bewohner auf der Stelle sitzen gelassen wurden und nur die Herren wechselten, die Unterworfenen Grund und Boden bebauten, Tribut in Diensten, Hirschen, Böhnten u. s. w. zu leisten hatten, wurden in dem neuangebauten Landstriche neue Ansiedelungen gegründet und mit deutscher Bevölkerung besetzt. Dem Markgrafen als Stellvertreter des Deutschen Königs fiel ererbtes und neu gewonnenes Land als herrenloses Gut zu, welches er als *Beneficium* an seine Dienstmannen in Lehn gab und auf diese Weise einen Vasallenstand gründete, der ihm dienlich blieb. Dem Markgrafen stand die Gerichtsbarkeit in der ganzen Mark zu.

Ein großer Theil der den Dienstmannen gewährten Beneficien ist ungewisslich mit der *virga regalis*, der Königsmasse, gemessen, weshalb die neu gegründeten und vertheilten Wald- oder